

Satzung des

# **TUSPO ROSSTAL**



SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREINS ROSSTAL E. V.  
VOM 15. MÄRZ 2003

Übersicht

Name und Sitz .....	§ 1
Zweck und Ziel.....	§ 2
Mitgliedschaft.....	§ 3
Ehrenmitglieder .....	§ 4
Ehrungen .....	§ 5
Wahlrecht und Wahlen.....	§ 6
Rechte der Mitglieder.....	§ 7
Beiträge .....	§ 8
Pflichten der Mitglieder.....	§ 9
Beendigung der Mitgliedschaft.....	§ 10
Ausschluss.....	§ 11
Verwaltung.....	§ 12
Vorstand und Vorstandschaft.....	§ 13
Verwaltungsrat.....	§ 14
Vereinsausschuss .....	§ 15
Gesetzliche Vertretung.....	§ 16
Aufgaben des 1. Vorsitzenden.....	§ 17
Aufgaben des Verwaltungsrates.....	§ 18
Aufgaben des Vereinsausschusses .....	§ 19
Aufgaben der Abteilungen.....	§ 20
Aufgaben der Hauptversammlung.....	§ 21
Sonstige Aufgaben.....	§ 22
Versammlungen und Sitzungen .....	§ 23
Hauptversammlung .....	§ 24
Außerordentliche Hauptversammlung.....	§ 25
Sitzungen der Vorstandschaft, des Verwaltungsrates und Vereinsausschusses .....	§ 26
Geschäftsordnung .....	§ 27
Geschäftsjahr .....	§ 28
Auflösung des Vereins und Satzungsänderung .....	§ 29
Inkrafttreten.....	§ 30

Satzung des Turn- und Sportvereins Rosstal e.V.  
vom 15. März 2003

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal“.  
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Roßtal.

§ 2

ZWECK UND ZIEL

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur allgemeinen Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und geistigen Bildung unter Zugrundelegung des Amateurgedankens. Aufgabe des Vereins ist weiterhin die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die dem Volkssport dienen sowie die Ausbreitung des Sportgedankens in allen Volksschichten und die Gewinnung zur Mitarbeit bei diesen Bestrebungen.
2. Der Verein darf keine anderen als die vorstehend in Abs. 1 bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bay. Landessportverbandes und der zuständigen Unterorganisationen des Verbandes.

4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Auflösung des Vereins gilt § 29 dieser Satzung.

### § 3

#### MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Jugendlichen
2. Aufgenommen werden kann
  - a) als Mitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - b) als Jugendlicher, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat

3. Ordentliche Mitglieder können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und anderer Korporationen
4. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Bei Jugendlichen muss die Aufnahme von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht werden.
6. Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme die Vereinssatzung anzuerkennen.

## § 4

### EHRENMITGLIEDER

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.
2. Nach Ablauf einer 60-jährigen Mitgliedschaft wird das Mitglied automatisch Ehrenmitglied.
3. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden während einer Zeit von mindestens drei Wahlperioden besonders verdienstvoll geführt hat.

4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt.
5. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

## § 5

### EHRUNGEN

1. Es werden verliehen
  - a) eine Nadel in Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
  - b) eine Nadel in Gold für 40-jährige Mitgliedschaft
  - c) eine Nadel in Gold mit Brillant für 50-jährige Mitgliedschaft
  - d) eine Ehrenurkunde und die Ernennung zum Ehrenmitglied für 60-jährige Mitgliedschaft.
2. Für besondere Verdienste um den Verein, auch in sportlicher Hinsicht, können Nadeln in Silber und Gold (Verdienstnadeln) verliehen werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Ehrungsvorschlag einzureichen. Der Vorschlag ist zu begründen und in Schriftform dem Vereinsausschuss vorzulegen.
4. Über die Ehrungsvorschläge entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.

5. Als Mitgliederzeit wird der Eintritt in den Verein, ohne Rücksicht auf das tatsächliche Lebensalter, anerkannt.
6. Ehrungen werden grundsätzlich in der Hauptversammlung durchgeführt, aus besonderen Anlässen sind Ehrungen auch außerhalb der Hauptversammlung möglich.
7. Vereinsauszeichnungen können wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens, das den Ausschluss zur Folge hat, auf Beschluss des Vereinsausschusses entzogen werden.
8. Stichtag für Ehrungen ist der 30.06. des laufenden Jahres.

## § 6

### WAHLRECHT UND WAHLEN

1. Das Wahlrecht wird ausgeübt durch die Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Wahl in die Vorstandschaft setzt eine einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds kann dasselbe nur gewählt werden, wenn seine Einverständniserklärung schriftlich oder mündlich vorliegt.
4. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Mitgliedern besteht.

5. Jugendliche können an Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen, wenn die betreffende Versammlung nicht anderweitig entscheidet.
6. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung, wenn von dieser nicht anders bestimmt, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Außerdem werden, wenn die Hauptversammlung nicht anders bestimmt, zwei Beisitzer und zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
7. Bei Ausscheiden eines Revisors ernennt der Verwaltungsrat von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung.

## § 7

### RECHTE DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe der jeweils geltenden Haus- oder Benützungsordnung das Recht
  - a) am allgemeinen Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
  - b) die Vereinseinrichtungen zu benützen.



## § 8

### BEITRÄGE

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den beschlussmäßig festgesetzten Beitrag zu leisten.
3. Der Beitrag an Abteilungen (Unterabteilungen) des Vereins ist eine freiwillige Leistung des Mitglieds.

## § 9

### PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Vereins-  
eigentums, Vereinsbesitzes und fremden Eigentums, das dem  
Verein zur Benutzung überlassen ist, ist Schadenersatz zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemein-  
nützigen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinsbeitrag rechtzeitig  
zu entrichten.

## § 10

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Aufkündigung unter Beifügung des Mitgliedsausweises gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins mit einer vierteljährlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres
- c) wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und Stundung oder Erlass nicht gewährt wird
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) durch Ausschluss
- f) durch Auflösung des Vereins

## § 11

### AUSSCHLUSS

1. Ausgeschlossen werden kann, wer die Bestrebungen des Vereins nicht unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ferner kann der Ausschluss erfolgen wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens sowie bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

4. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Es hat sofort alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Unterlagen dem 1. Vorsitzenden des Vereins zu übergeben.

## § 12

### VERWALTUNG

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vereinsausschuss
- d) die Hauptversammlung

## § 13

### VORSTAND VORSTANDSCHAFT

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden.

Sie sind in der in § 16 dieser Satzung niedergelegten Weise zur Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).

2. Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem 1. Kassier,
- e) dem 1. Schriftführer,
- f) dem 2. Kassier,
- g) dem 2. Schriftführer,
- h) dem 1. Abteilungsleiter Fußball,
- i) dem 2. Abteilungsleiter Fußball,
- j) dem Abteilungsleiter Tischtennis,
- k) dem Abteilungsleiter Teakwondo.

## § 14

### VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) der Vorstandschaft
- b) den Beisitzern

## § 15

### VEREINSAUSSCHUSS

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) der Vorstandschaft
- b) den Beisitzern
- c) den einzelnen Spielleitern der Fußballabteilung
- d) den sonstigen Abteilungsleitern
- e) den Revisoren

## § 16

### GESETZLICHE VERTRETUNG

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten, wobei der 1. Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt ist, während der 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende gemeinsam zeichnen.

AUFGABEN DES 1. VORSITZENDEN

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Er hat den der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen. Die Mitglieder der Vorstandschaft, des Verwaltungsrates und des Vereinsausschusses sind zur Vorlage notwendiger, erforderlicher Unterlagen verpflichtet.
2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft, im Verwaltungsrat, im Vereinsausschuss und in der Hauptversammlung.
3. Zahlungen bedürfen stets der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden.
4. Dem 1. Vorsitzenden steht es zu, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen und zwar sowohl bei der Hauptkasse als auch bei den Abteilungskassen. Zweckmäßigerweise finden solche Prüfungen zusammen mit einem Revisor statt.
5. Der 1. Vorsitzende ist für den Vollzug der Beschlüsse der Vorstandschaft, des Verwaltungsrates, des Vereinsausschusses und der Hauptversammlung verantwortlich. Er kann den Vollzug eines Beschlusses bis zu einem Entscheid durch die Hauptversammlung zurückstellen, wenn nach seiner Meinung der Beschluss den Interessen des Vereins zuwiderläuft.
6. Die Vergabe der Sportplätze, des Saales sowie der Spielbetrieb obliegen dem 1. Vorsitzenden. Einzelheiten des Spielbetriebes regelt die Spielordnung.

## AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATES

1. Dem Verwaltungsrat steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten und die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten zu, die nicht von der Hauptversammlung oder vom 1. Vorsitzenden alleine wahrgenommen werden. Er hat den 1. Vorsitzenden beim Vollzug von Beschlüssen sowie bei Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten zu unterstützen.
2. Dem Verwaltungsrat steht es zu, bei Versammlungen der Abteilungen das Wort zu ergreifen und den Vollzug von Beschlüssen der Abteilungen, die den Interessen des Vereins entgegenstehen, bis zu einer Entscheidung der Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung auszusetzen.
3. Zur Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Vereinsabteilungen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.
4. Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vereinsausschuss beschlossen wird.
5. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben zu veranlassen, wenn dies die Vereinsbelange erfordern.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verwaltungsrat haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden gilt § 25.

7. Verstöße gegen die Spielordnung behandelt auf Antrag der Verwaltungsrat in seinen Sitzungen. Er ist berechtigt, Verstöße mit Ausschluss vom Spielbetrieb zu ahnden. Ein Ausschluss ist nicht länger als drei Monate möglich.
8. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus gegebenen Anlässen Ausschüsse (z. B. Bauausschuss) zu bilden.

## § 19

### AUFGABEN DES VEREINSAUSSCHUSSES

1. Unterstützung beim Vollzug von Beschlüssen
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Mitentscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Mitentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

## § 20

### AUFGABEN DER ABTEILUNGEN

1. Allen von der Hauptversammlung anerkannten Abteilungen und Unterabteilungen steht es zu, ihre Geschäfte selbständig zu führen.
2. Die Abteilungen und Unterabteilungen bestimmen und finanzieren ihren Sportverkehr. Ihre Veranstaltungen dürfen den Interessen des Vereins nicht zuwiderlaufen.



3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates sind für die Abteilungen und Unterabteilungen bindend.
4. Von den Abteilungen und Unterabteilungen werden im Tuspobrief Jahresberichte abgegeben.

## § 21

### AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Der Hauptversammlung steht zu

- a) die Festsetzung der Beiträge
- b) die Genehmigung der Jahresberichte
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben
- d) die Wahl der gesamten Vorstandschaft
- e) die Wahl der Beisitzer
- f) die Wahl der Revisoren
- g) die Entlastung des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) die Änderung der Satzung
- i) die Beschlussfassung über Änderung des Vereinsnamens
- j) die Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## SONSTIGE AUFGABEN

1. Die Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder in der Ausübung ihrer Tätigkeit.
2. Dem 1. Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften für die Hauptversammlung, für Sitzungen der Vorstandschaft, des Verwaltungsrates und des Vereinsausschusses. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Aufgabe des 2. Schriftführers ist die Unterstützung des 1. Schriftführers.
4. Der 1. Kassier hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er ist für rechtzeitige und vollständige Einhebung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.  
Außerdem hat er die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und der Hauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen.
5. Der 2. Kassier unterstützt den 1. Kassier bei seinen Aufgaben.
6. Der 1. Kassier sowie der 1. Schriftführer sind zeichnungsberechtigt in ihrem Aufgabenbereich.
7. Aufgabe der Revisoren ist es, die Rechnungslegung des Hauptvereins und wenn erforderlich der Abteilungen zu prüfen und in den Hauptversammlungen über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht zu erstatten. Außerdem wirken die Revisoren bei der Aufstellung des Haushaltsplanes im Verwaltungsrat mit.

8. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für den Spiel- und Sportbetrieb und die Entwicklung eines geselligen Lebens in den Abteilungen. Außerdem trägt er die Verantwortung für das zugeteilte Jahresbudget innerhalb seiner Abteilung.
9. Der Stellvertreter unterstützt den Abteilungsleiter bei seinen Aufgaben.

## § 23

### VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN

Die Versammlungen und Sitzungen gliedern sich in

- a) Hauptversammlungen
- b) Außerordentliche Hauptversammlungen
- c) Sitzungen der Vorstandschaft
- d) Sitzungen des Verwaltungsrates
- e) Sitzungen des Vereinsausschusses

## § 24

### HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung findet alljährlich spätestens bis zum 31. März des Folgejahres statt..

## § 25

### AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen

- a) auf Beschluss des Verwaltungsrates
- b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt
- c) wenn während des Geschäftsjahres die Neuwahl des 1. Vorsitzenden erforderlich wird
- c) wenn der 1. Vorsitzende es für dringend notwendig hält

## § 26

### SITZUNGEN DER VORSTANDSCHAFT, DES VERWALTUNGRATES UND VEREINSAUSSCHUSSES

Die Sitzungen finden je nach Bedarf statt.

## § 27

### GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der 1. Vorsitzende beruft ein
  - a) die Hauptversammlung
  - b) die außerordentliche Hauptversammlung
  - c) die Sitzungen der Vorstandschaft, des Verwaltungsrates und des Vereinsausschusses.
2. Der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende treten bei der Einberufung und Leitung der unter Abs. 1 aufgeführten Versammlungen und Sitzungen an die Stelle des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt im Wege der Veröffentlichung im Tuspo-Brief oder der Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Roßtal unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Abhaltung von Hauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgen.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern es sich nicht um Fälle des Abs. 5 handelt.

5. Beschließt die Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinsnamens, so ist die Hauptversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.
6. War die Hauptversammlung bei der ersten Einberufung beschlußunfähig, so ist sie zu wiederholen. Sie ist dann aber beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zur Sitzung erschienen sind. Dasselbe gilt für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates und Vereinsausschusses.
8. Die Hauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat und der Vereinsausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht Abs. 9 anzuwenden ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Ausgenommen von der einfachen Stimmenmehrheit sind Angelegenheiten
  - a) Änderung der Satzung
  - b) die Änderung des Vereinsnamens
  - c) die Änderung des Vereinszweckes
  - d) die Auflösung des Vereins

10. Es müssen stimmen
  - a) für die Änderung der Satzung  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder
  - b) für die Änderung des Vereinsnamens  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder
  - c) für die Änderung des Vereinszweckes  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder
  - d) für die Auflösung des Vereins  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder
  
11. Die Abstimmungen erfolgen durch Hochheben einer Hand. In wichtigen Fällen und auf besonderen Antrag ist die Abstimmung schriftlich und geheim mittels eines Stimmzettels durchzuführen. Erhält bei einer Wahl kein Mitglied die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  
12. Für jede Versammlung und Sitzung ist eine Tagesordnung aufzustellen, welche zu Beginn der Versammlung oder Sitzung von den Anwesenden zu genehmigen ist.

## § 28

### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## AUFLÖSUNG DES VEREINS UND SATZUNGSÄNDERUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Roßtal zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
  - a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen
  - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.



## § 30

### INKRAFTTRETEN

Diese Vereinssatzung ist am 15. März 2003 erstellt worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Vereinssatzung vom 18. Dezember 1986 außer Kraft.